

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 55 ZLPV 2006 Theoretische Freiballonfahrerprüfung

ZLPV 2006 - Zivilluftfahrt-Personalverordnung 2006

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.02.2021

§ 55.

Inhalt der theoretischen Prüfung für Freiballonfahrer sind die in § 27 genannten Gegenstände in dem Umfang, wie sie für Freiballonfahrer von Bedeutung sind.

In Kraft seit 01.06.2006 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$